

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 88.

Samstag den 22. Juli

1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1223. (2) Nr. 1304.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird hiermit kund gemacht: Es habe Johann Gruden von Großlaschitsch, wider die abwesende Maria Jamnig bei diesem Gerichte eine Klage wegen Verjähr- und Erlöschenerklärung der zu ihren Gunsten auf seiner der Grafschaft Auersperg sub Rect. Nr. 711, Urb. Nr. 852 dienstbaren $\frac{3}{16}$ Hube, mittels Schuldscheines ddo. 6. April 1804 intabulirten Forderung von 160 fl. B. 3. angebracht, worüber die Tagssagung auf den 22. September d. J., früh um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort ihres und ihrer allfälligen Erben Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten zu ihrem Vertreter den Simon Jamnig von Auersperg als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache gerichtsdienstlich ausgetragen werden wird. Die Beklagte und deren ebenfalls unbekannt Erben werden hiemit erinnert, allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe einzuschicken, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und dem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt die ordnungsmäßigen Schritte einzuleiten, die sie zu ihrer Verteidigung als notwendig finden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Auersperg zu Großlaschitsch am 25. Juni 1848.

3. 1230. (2) Nr. 1754.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Ursula Lentscheg von Douška, gegen Lorenz Lentscheg und respective dessen Erben, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der, der Pfarhofgült Zauchen sub Rect. Nr. 3 $\frac{1}{4}$ dienstbaren Wiese Glaika angebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagssagung auf den 20. October d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist. Nachdem diesem Gerichte nicht alle Erben bekannt sind, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Dujach, Hof- und Gerichtsadvocaten zu Laibach, zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. O. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Demnach werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe aushändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. Juni 1848.

3. 1216. (2) Nr. 1687.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Andreas Sait von Senofetsch, als Cessionär des Joseph Schwannh ddo. 11. d. M., 3. 1230, die executive Feilbietung der, dem Andreas Tschehoven von Senofetsch gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 59 dienstbaren und gerichtlich auf den Betrag pr. 1524 fl. 40 kr. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube, wegen aus dem Urtheile ddo. 14. März v. J., Nr. 824, und der Cession ddo. 8. Juli v. J., schuldigen 200 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 3. Juli, auf den 3. August und auf den 4. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt, daß die Pfandrealityt bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbucheextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 12. Mai 1848
Anmerkung. Zu der ersten Feilbietungstagssagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1171. (3)

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Krainburg werden nachstehende, auf dem Assentplatze nicht erschienene militärpflichtige Individuen, als:

Nr. 2390.

Post Nr.	N a m e	Wohnort	Haus Nr.	Pfarre	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Valentin Martinat	Grad	7	Zirklach	1826	
2	Urban Dru	Hotemasch	22	St. Georg.	"	
3	Caspar Jenko	Prasche	27	Mauzhizh	1827	
4	Franz Kallan	Obersefnitz	29	Fefniz	"	
5	Matthias Walter	St. Georgen	37	St. Georg.	"	
6	Matthias Sajoviz	Mille	12	dto.	"	
7	Martin Kurnik	Lupalizh	23	Höflein	"	
8	Lucas Ribnikar	Obervellach	10	dto.	"	
9	Anton Kastrun	Untervellach	3	dto.	"	
10	Urban Urbanzhizh	Sittichdorf	14	Zirklach	"	
11	Andreas Sreznik	Pradaßl	38	Pradaßl	"	
12	Georg Bherning	Piuka	2	Kaflas	"	
13	Lucas Dolcher	Kokriz	16	Pradaßl	1828	
14	Johann Mauz	Tatinz	7	dto.	"	
15	Andreas Markun	Gorizhe	3	Gorizhe	"	
16	Valentin Likosar	Mille	8	St. Georg.	"	
17	Matthias Fekouz	Lausach	37	dto.	"	
18	Georg Pelko	Michelfetten	16	dto.	"	
19	Michael Saverl	dto.	31	dto.	"	
20	Thomas Koblek	Kanker	37	Kanker	"	
21	Matthäus Udier	Obersefnitz	13	Fefniz	"	
22	Gregor Schenk	Hotemasch	19	St. Georg.	"	
23	Joseph Koblek	Nowawas	6	Höflein	"	
24	Barthlma Drechar	Obervellach	12	dto.	"	
25	Michael Hraftner	St. Georgen	1	St. Georg	1820	
26	Georg Fekouz	Zirklach	29	Zirklach	1828	
27	Matthias Gasperlin	Poschenig	23	dto.	"	
28	Joseph Jenko	Prasche	9	Mauzhizh	"	
29	Lorenz Polizhar	Untersefnitz	26	Fefniz	"	
30	Blas Kuchar	Mitterbirkendorf	10	Birkendorf	"	
31	Johann Sekne	Michelfetten	40	Michelf.	"	

mit dem Beisatze vorgeladen, binnen 6 Wochen um so gewisser vor diesem Bezirks-Commissariate zu erscheinen, oder sonst ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie im Widrigen nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften als Rekrutirungslüchtlinge angesehen werden.

K. K. Bezirks-Commissariat Krainburg am 17. Juni 1848.

3. 1200. (3)

E d i c t.

Von dem Bezirks-Commissariate Pölland werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Nr. 713.

Post Nr.	N a m e	Wohnort	Haus Nr.	Geburts Jahr	Anmerkung.
1	Lucas Pefchl	Zagoizdac	4	1828	Am Assentplatze nicht erschienen.
2	Marco Derzai	Zerneiavas	20	1827	dto.
3	Miha Music	Sorence	6	"	dto.
4	Paul Staudacher	Predgrad	13	1826	dto.
5	Joseph Kobe	Soborce	4	"	dto.
6	Jure Bozak	Golek	13	"	dto.
7	Miha Klobučar	Lančagora	9	"	dto.
8	Marco Flet	Zerneiavas	8	"	dto.
9	Mate Weiss	dto.	17	"	dto.
10	Stephan Butala	Berdarce	16	"	dto.
11	Martin Kom	Ceplen	2	1825	dto.
12	Jacob Mole	Gorpodgora	5	"	dto.
13	Peter Jonke	Predgrad	43	"	dto.
14	Joseph Bizal	Kovačavas	13	"	dto.
15	Miha Perše	Er. Radence	8	"	dto.
16	Miha Stefane	Kot	3	"	dto.
17	Stephan Likovic	Golek	8	"	dto.
18	Stephan Panian	Podlog	2	"	dto.
19	Jure Hervat	Lančagora	22	"	dto.
20	Jure Rakner	Oberh	21	"	dto.
21	Mate Music	Dragatus	5	"	dto.
22	Johann Göschl	Dublie	22	1824	dto.
23	Jure Bertin	dto.	32	"	dto.
24	Miha Maierle	dto.	41	"	dto.

hiemit aufgefordert, sich binnen vier Monaten so gewiß hieramts zu stellen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirks-Commissariat Pölland am 4. Juli 1848.

3. 1260.

Widerlegung

der Haasberger Herrschafts-Inassen auf die in der besonderen Beilage zur „Laibacher Zeitung“ Nr. 52 vom 29. April d. J. enthaltene Entgegnung von Seite der Herrschaft Haasberg auf einen frühern, gegen dieselben gerichteten Artikel vom 15. April d. J., in eben demselben Blatte.

Die Zirknitzer Inassen haben als Unterthanen der Fürst Werian Windischgrätz'schen Herrschaft Haasberg in der „Laibacher Zeitung“ unter 15 April d. J. sich öffentlich über die Bedrückungen beschwert, welche die besagte Grundherrschaft bezüglich der Waldnutzungsrechte der Inassen gegen dieselben ausübt. Auf diese Veröffentlichung der allgemeinen Beschwerde der Zirknitzer Unterthanen, die so vollkommen in der Wahrheit begründet ist, daß alle Behörden nach und nach zur Erkenntnis kommen und beipflichten, wie sehr uns Unrecht geschehen, fiel es Jemanden, der jedoch seinen Namen nicht zu nennen sich getraut, ein, des Herrschaftsinhabers, Herrn Fürsten von Windischgrätz in einer „Entgegnung“ (siehe besondere Beilage zur „Laibacher Zeitung“ Nr. 52 vom 29. April) angelegentlich sich anzunehmen, worin er die frühern Angaben der Haasberger Unterthanen als falsch zu bezeichnen sich bemüht und gerne durch allerhand Sophistereien widerlegen möchte, daß die Inassen dieser Herrschaft anmaßend, hart und willkürlich behandelt worden sind, wie auch, daß sie in ihren Waldnutzungsrechten schmähtlich von der Inhabung verkürzt worden seyen. Auf diese von einem Unbekannten ausgehende Entgegnung zu Gunsten der Herrschaft Haasberg finden wir uns veranlaßt und gleichsam verpflichtet, Folgendes zu erwidern:

Nicht leicht sind die Unterthanen einer Grundherrschaft willkürlicher, anmaßender und härter behandelt und in ihren alten Rechten verkürzt worden, als wir, die wir der Herrschaft Haasberg unterthanpflichtig sind; dieser Satz ist bereits in der „Laibacher Zeitung“ vom 15. April ausgesprochen worden und wir können ihn auch jetzt nicht abändern. Wir haben schon früher gegen die Herrschaft Klage geführt, als der Herr Fürst Windischgrätz Haasberg vom Hrn. Grafen Coronini erkaufte, welches letztere im September 1846 geschah. Wir haben unsere Beschwerden durch einen Hofrecurs unmittelbar in Wien beim Kaiser angebracht; daß wir von hieraus abschlägig beschieden wurden, liegt wohl die Schuld nicht an den höchsten Behörden, wohl aber an den unmittelbaren untersten, an die wir uns oft gewendet, aber keine Stütze in ihnen für unser Recht gefunden hatten. Die vorgerusenen Zeugen waren einsache, des Deutschen unkundige Bauern; man ließ sie zu Protocoll, schrieb aber, was man wollte — und sie mußten unterzeichnen oder unterkreuzen, was sie nicht verstanden und was ganz gegen ihre Aussagen lautete. Wir könnten hier, da wir Alles, was wir sagen, durch viele Zeugen zu erweisen vermögend sind, sehr triftige unwiderlegbare Thatsachen anführen, wie man in Aemtern mit uns verfuhr, allein — da wir jetzt nicht zweifeln, daß unser gutes Recht bald siegen wird, so wollen wir ohne Noth nicht so weit gehen, Aemter und Beamte durch genaue Bezeichnung zu compromittiren; sollte uns jedoch Jemand dazu auffordern, so wird es ohne Furcht geschehen können. Die Kosten und Mühen, die uns unser gerechte Prozeß verursacht hat, werden uns ohnehin schwerlich je vergolten werden, aber unser Recht werden wir unerschütterlich behaupten, wie zum Theil schon aus dem zu ersehen ist, daß die hohe Landesbehörde an den jetzigen Inhaber von Haasberg provisorisch das Verbot ergehen ließ, daß er in den vermeintlich ihm gehörigen Waldungen bis zur gerichtlichen Aufklärung, wie weit sein Recht gehe, an keinen Baum die Art legen lassen dürfe. Wir haben, als wir bei unserm alten Recht beharrend, sahen, daß unsere Sache nicht vorwärts gehe, beschloßen, anzufuchen, daß das Neustädter Kreisamt als unsere Abhandlungsbehörde delegirt werden möge, aber es ist uns der Herr Kreiscommissär Gold in Adelsberg als Commissär und Vertreter zugewiesen worden; wir haben zu diesem unparteiischen Kreiscommissär das volle Vertrauen und sind überzeugt, daß es ihm ein Leichtes seyn wird, unser Recht zu beweisen und uns in den rechtmäßigen alten Besitz unserer Waldanteile zu setzen. Nur glauben wir, der fräglich anonymer Entgegnung gegenüber öffentlich erklären zu müssen, daß man uns widerrechtlich als Ruhestörer bezeichnet, wenn wir das suchen, was uns gesetzlich gebührt. Der Herr Fürst Windischgrätz hat zwar bei dem gegen unsere Beschwerden früher erfolgten abschlägigen Urtheil, welches zu seinen Gunsten sprach, triumphirt; allein er möge bedenken, wie dieses ihm günstige Urtheil entstanden sey: es erfolgte über Zeugenverhörprotocolle, die durchaus nicht nach Ordnung und Gerechtigkeit aufgenommen wurden. Sehr viele, ja die meisten Zeugen konnten weder lesen noch schreiben, die aber schreiben konnten, diese fragte man: „Wem gehört der Wald?“ Wenn ein Zeuge sprach: „Den Bauern,“ so fragte der Commissär, wie man das erweisen könnte. Die Zeugen konnten nichts weiteres sagen, als daß sie dieß dadurch erweisen könnten, daß der Sohn den Wald vom Vater, dieser vom Großvater und so weiter herab, erhalten habe. Darauf sprach man vor Gericht: „Wie kann Zeuge das erweisen, da schon über 70 verhöört waren, die alle es nicht erweisen konnten?“ Dadurch wurden auch Jene, die schreiben konnten, verzagt, und unterschrieben, was man zu Gunsten der Herrschaft wollte; denn man sagte ihnen ohnehin: „Wir werden schreiben, daß der Wald der Herrschaft gehöre,“ und wenn die Zeugen auch sagten: „Schreiben Sie, was Sie wollen, wir bleiben bei der Aussage,“ so schloß man die Protocolle nach Belieben ab. Die größten Ungerechtigkeiten hierüber sind bei den Zeugenverhören in Planina geschehen. Die neue Commission und Untersuchung unserer Angelegenheit wird erweisen, wer eigentlich im Rechte ist; daß aber dieses dem Fürsten günstige Urtheil gegenwärtig keine Kraft besitze, beweiset das provisorische Verbot, vermöge welchem er mit den Waldungen nicht mehr nach Willkür schalten kann, wie früher. Wir Unterzeichnete aber suchten und suchen bis jetzt nichts anderes, als was wir schon hatten, unser angestammtes altes Recht, und da wir dieses Alles auf rechtmäßigem gesetzlichen Wege thun, so hegen wir auch das Vertrauen, daß es uns sicher und unangefochten zu Theil werden wird, wie wir denn bemerken zu sollen glauben, daß der Friede zwischen den Inassen und der Herrschaft nur dadurch aufrecht erhalten werden könne, wenn die Waldanteile unter die Inassen repartirt werden, so daß wir Inassen von der Herrschaft in dieser Beziehung vollkommen geschieden sind.

Laibach am 2. Juli 1848.

Andreas Mekinda, Realitäten-Besitzer.
Georg Meden, Real-Besitzer in Zirkniz.
Michael Mekinda, von Zirkniz.

3. 1231. (3)

Kriegs = Schauplatz im lombardisch-venetianischen Königreiche

bis mit heute ergänzt.

Jedem Zeitungsleser liefert durch diese „höchst billige Zeitkarte“ Herr Maschek's Künstlerhand etwas „Selungenes“, allen Anforderungen mittelst größter Genauigkeit und geographisch-statistischen Beigaben entsprechend.

In schöner, leserlicher, moderner Schrift sind darauf ersichtlich:

Hauptstädte	Fahrwege
Städte	Fußwege
Märkte	Eisenbahnen
Dörfer	Landes-
Festungen	Regierungs-
Fortes	Delegations-
Chausséen	Gränzen
Landstraßen	u. s. w.

Maßstab = 1:14000
Wiener Zoll = 1 Klafter.

Colorirt
1848.
Nur
12 Kreuzer.
Nebst andern
Karten zu 20 — 30
fr. und 2 fl.

Mit der geographisch-statistischen Uebersicht folgender Delegationen:

Benedig	Como
Berona	Mailand
Udine	Pavia
Padua	Lodi
Vicenza	Bergamo
Treviso	Brescia
Novigo	Cremona
Velluno	Mantua
Bastellino	ic. ic.

Vom 17. Juli angefangen zu haben bei **Georg Lercher in Laibach** und **Carl Sochar in Görz.**

3. 1259. (2)

E d i c t.

Nr. 1362.

Alle jene, welche bei dem Verlasse nach dem verstorbenen Andreas Gruden, Krämer und Realitätenbesitzer von Kott, einen Rechtsanspruch zu stellen vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen bei der auf den 1. August d. J. früh um 9 Uhr hierorts angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens sie sich die im §. 814 a. G. D. vorgeesehenen Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Auerberg den 3. Juli 1848.

3. 1236. (2)

E d i c t.

Nr. 1240.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird der unbekannt wo befindlichen Gertraud Koschischka, Margareth, Gertraud und Ursula Pirz, dann Anton Beneditschitsch und deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgerin kund gemacht: Es habe wider dieselben Georg Marad von Podraj hieramts die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Rechte aus dem an der Hube sub Urb. Nr. 27, der Herrschaft Gallenberg dienstbar, insabulirten Heirathsvertrage vom 6. November 1790, und der Vergleichsurkunde vom 3. October 1797 eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 20. October l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sich dieselben vielleicht außer den k. k. Erbstaaten befinden, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Jacob Fermann von Podraj als Curator aufgestellt, mit welchem die vorliegende Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

Hievon werden die Beklagten zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie bei der Tagssagung selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator die nöthigen Rechtsbehalte an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter wählen und diesem Gerichte namhaft machen können.

K. K. Bezirksgericht zu Wartenberg am 1. Juli 1848.

3. 1217. (2)

E d i c t.

Nr. 2384.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die Maria Pernusch, ledige Inwobnerin von Piraschitz, wegen erhobenen Blödsinnes unter Curatel gestellt, und ihr den Jacob Jeglich, vulgo Mikel von Praprotische, zum Curator bestellt.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 1. Juli 1848.

3. 1234 (2)

Hornvieh = Licitation.

Die Herrschaft Kann, im Sillier Kreise, wird am 10. August d. J., als am Lorenzitage, 56 Stücke Hornvieh, von der großen Märzthaler Race, licitando verkaufen. Darunter sind junge Stiere, Zug- und Mastochsen, Zucht- und Mastkälber, schöne Kalben, dann 2- bis 3jährige Kühe- und Ochsenkälber, zur schönsten Nachzucht geeignet. Kauflustige werden hiemit höflichst eingeladen.

Herrschaft Kann am 14. Juli 1848.

3. 1213. (2)

Anzeige.

Ein Morastheil in der Ilouza, bestehend in circa 11 1/2 Joch sehr gut cultivirtem Ackerland und Wiesgrund, mit zwei großen Doppelharpsen, dann ein Meierhof in der Carlstädter Vorstadt, sammt dazu gehörigen Grundparzellen, werden zusammen oder einzeln aus freier Hand verkauft.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt die Eigenthümerin in ihrem Hause Nr. 235, am Hauptplatze.

3. 1249. (2)

Announce.

Es ist ein Capital mit 1200 fl. gegen 5perc. Verzinsung und pupillarmäßige Sicherheit sogleich auszuleihen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Herr Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Burger.

3. 1233. (3)

Auf der Polana = Vorstadt Nr. 29, im Gasthause „zum neuen Bräuhaus,“ ist ein Clavier mit 5 1/2 Octaven stündlich zu verkaufen.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1227. (3)

Nr. 6069/1820

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Steyermärkisch-südböhmischen General-Gefällen Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Mauthen und zwar für die zwei Jahre 1849 und 1850, oder für das Jahr 1849 allein, vom 1. November 1848 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: 1) Die Versteigerung wird bei derselben Tageszeit zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige Zeitdauer abgehalten und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem antretenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen all-falls zugetheilten Filial-Stationen (Weg-mauthen) die Anzahl der Meilen- und Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. — In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3) Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Wahlgebiets bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5) Den Pacht-lustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tageszeit ausgedoten werden, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6) Eben so ist gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtungen von Mauthen einzurichten, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tageszeit versteigert werden, wobei der Offertent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellt, ohne Auscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausfalle dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7) Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stempeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher-stellenden Betrag im Baren oder in Staats-papieren nach dem letztbekannten börsmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Course werthe eileat oder hypothekarisch pupillarisch sichergestellt worden sey; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landrätlichen oder grundrätlichen einverleibten Vorweisung der Grundbuchs- oder Landtafel Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden General-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbieteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des

Ausreiters zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert anstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen sich verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Aus dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Angebote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offertent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation —“ (hier folgt der Name der Station). Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — g. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offertenten, für die Gefälls Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissar, welchem sie von der General-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht. Als Erstlicher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Angebote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten oder Jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissar vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und in dem vierten Theil des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtbills monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Betrag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beitringung des Grundbuchs oder Landtafel-extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzukünftigen gesonnen wären, ist, wenn sie sich in kei-

nem Pachtbills befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gesprogener Richtigkeit der Caution ausgehändigt werden. Die Rückstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgeprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11) Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes. — 12) Der Pächter tritt rück-sichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Mehreinnahme in die Rechte und Verpflichtungen des Aerials. — 13) Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen geschlossen werden. — 14) Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Generalbezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15) Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende October 1849, oder vom 1. November 1848 bis Ende October 1850, den Jahrespachtbills von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cossquittung über das erlegte Badium bei. — am 1848. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen.) — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Beziehung des Betrages im beiliegenden Gelde oder der Obligationen oder des Betrages der zur Sicherstellung angewidmeten Urkunden. — (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — Allgemeine Pachtbedingungen. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Weh-mauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wegmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptthranke von der mauth-

pflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wegmauth-Stationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Dritten s.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger absinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Viertens s.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens s.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Wirthtrabern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Ante auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **Sechstens s.** Die Beschaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen; und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfüllung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — **Siebtens s.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht getührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achtens s.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpaß ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollete einzufordern. — **Neuntens s.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in

einer solchen Gefälls-Übertretung betritt, das sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafzölle fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — **Zehntens s.** Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameralbezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameralgesällen-Verwaltung und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. Hofkammer ergriffen werden. — **Elfte s.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. k. steierm.ubern. vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, 3 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steierm.uberniums v. 5. Juni, und jene des k. k. illyr.uberniums vom 12. Juni 1840, 3. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Beanspruchung derselben, die Breite der Räder und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit, oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — **Zwölftens s.** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — **Dreizehtens s.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtschilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtschillings zu leisten kommt, und der spätestens bis 20. October 18 bei der betreffenden Cameralbezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann in Barem, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erledigt werden. Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und

ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Satisfaction genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstationen gewidmeten, amtlich aufbewahrte Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigentümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die Caution bei dem Tilgungsfonde trustorinierend angelegt wurde, übergeben. — **Vierzehntens s.** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — **Fünfzehntens s.** Den Pachtschilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate vierprocentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden. — **Sechszehntens s.** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei den Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtschillings-Quote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtschillinge entfallenden Pachtschillings-Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt. Hinsichtlich der Ueberfahrten wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. Alle von dem Willen des Pächters

abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkten Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verringerung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzuschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtzuschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzuschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtzuschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — Neunzehntens. Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. — Sollte der Different sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird läng-

stens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Einundzwanzig-

stens. Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitacion vorgehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme oder zur Tränke getriebene Vieh am Local-Schranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuers-

B e r z e i c h n i s s
der für die Dauer des Verwaltungsjahres vom 1. November 1848 bis letzten October 1850 bis letzten October 1849, oder für die Dauer der Verwaltungsjahre vom 1. November 1848 bis letzten October 1850 zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen.

Cameral-Bez.-Verwaltung.	Benennung der Mauth-Stationen.	Kategorie	Anzahl der		D r t der Versteigerung	T a g	Ausrufspreis für das Jahr 1849.		Behörde, welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte einzureichen sind.		
			Stellen	Brücken-Plätze			fl.	fr.				
Graz,	Frohneiten, Mauth	Weg- und Brückenmauth	2	III.	Graz, Cameral-Bez.-Verwaltung.	28. Juli 1848	2368	52 1/2	Cam.-Bez.-Verwalt. Graz	26. Juli 1848		
	Wörth, Mauth	Wegmauth	2	II.		3. Aug. 1848	306	52 1/2			" " " " " " " "	1. Aug. 1848
	Gleisdorf, Mauth	Weg- und Brückenmauth	3				3580					
Marburg,	Sannbrücke, Mauth	" "	3	I. III.	Gilli, Gef. Hauptamt.	5. Aug. 1848	15083	54 1/2	" " " " " " " "	" " " " " " " "		
	Graz, Mauth	" "	3	I. II.			14050	37			" " " " " " " "	5. Aug. 1848
Bruck,	Wienerthor, Mauth	Wegmauth	3	III.	Bruck, Cameral-Bez.-Verwaltung.	7. Aug. 1848	2000		" " " " " " " "	" " " " " " " "		
	Graz, Mauth	Weg- und Brückenmauth	3	II.			4080				" " " " " " " "	5. Aug. 1848
Laibach,	Leobnerthor, Mauth	" "	2				4780		" " " " " " " "	" " " " " " " "		
	Trojana, Mauth	Wegmauth	2		Egg, Bez. Commis.	3. Aug. 1848	4658				" " " " " " " "	30. Juli 1848
	Kronen, Mauth	" "	2		Kreutzberg, " "		4807					
Neustadt,	Feistritz bei Podpertsch, Mauth	Weg- und Brückenmauth	2	III.	Podpertsch, Cam. Bezirke-Verwaltung.	31. Juli 1848	9420	50	" " " " " " " "	" " " " " " " "		
	Sicherntsch, Mauth	Brückenmauth	2	III.	Laibach, Cam. Bezirke-Verwaltung.		9356				" " " " " " " "	31. Juli 1848
Neustadt,	Zwischennässern, Mauth	Weg- und Brückenmauth	1	III.		2. Aug. 1848	4100		" " " " " " " "	" " " " " " " "		
	Treffen, Mauth	" "	3	I.	Neustadt, " "		2658	14			" " " " " " " "	31. Juli 1848
Klagenfurt,	Pontafel, Mauth	" "	3	I. II. I.		4. Aug. 1848	5523		" " " " " " " "	" " " " " " " "		
	Kraub, Mauth	" "	3	I. I. I.	Larvis, Bez. Commis.		400				" " " " " " " "	" " " " " " " "
	Thörl, Mauth	Wegmauth	3				4501					

K. K. Cameralgefällen-Verwaltungs-Rechnungsfanglei. Graz am 26. Juni 1848.

brunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu User-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhrn mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschastlicher Certificate. — b) Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsperrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararial-Straßen bestimmten Fuhrn gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d) Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staats-Eisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — e) Alle regelmäßigen, von Ararial-Briefsammlungen, zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten. — Zwei und zwanzigsten. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein, von Seite des k. k. steiermärkischen Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4. lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoff-Fuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Drei und zwanzigsten. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Wehrschranken allensfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungs-Protocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden. — Graz am 31. Juni 1848.

3. 1237. (3) Nr. 4247.
K u n d m a c h u n g.

Gemäß landesfürstlichen Willebriefes vom 6. Februar 1796, hat Primus Auer von Laibach, in seinem Testamente ddo. 23. September 1784 eine Stiftung angeordnet, aus deren Erträgnisse 2 arme Knaben oder Mädchen von bürgerlicher Abkunft, worunter Kinder armer Perückenmacher oder mit dem Stifter Verwandte den Vorzug haben, in so lange erhalten und versorgt werden sollen, bis sie durch Erlernung einer Profession oder auf eine andere Art sich selbst den Unterhalt zu verschaffen im Stande seyn werden. — Da diese beiden Stiftungsplätze, jeder im dermaligen Betrage von 54 fl. gegenwärtig erlediget sind, so werden jene Aeltern oder Vormünder, welche zur Erlangung derselben berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, ihre documentirten Gesuche bis Ende dieses Monats beim gefertig-

ten Magistrate, dem das Verleihungsrecht dieser Stiftung zusteht, zu überreichen. — Stadtmagistrat Laibach am 11. Juli 1848.

3. 1204. (3) Nr. 5483/758

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterial-Bedarf bei dem k. k. Districts-Verlag in Willsach zu fassen, welcher $6\frac{3}{8}$ Meilen entfernt ist, und es sind demselben 58 Trafikanten zugewiesen. — Gedachte Großtrafik hatte in der Jahresperiode vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848 einen Verschleiß an Tabakmaterial mit 30.401 Pfund, und im Gelde mit 16.302 fl. 46 $\frac{1}{4}$ fr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von $\frac{1}{10}\%$ vom Tabakverschleiß überhaupt 146 fl. 45 fr., und mit Einrechnung des auf 418 fl. 34 fr., entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 565 fl. 17 $\frac{1}{4}$ fr. — Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 1250 fl. für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrage von 125 fl. — vorläufig bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Casse zu erlegen und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 18. August 1848 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die Tabaktrafik zu Feldkirchen in Kärnten“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlag der Caution, oder, falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur einzusehen. — Den noch nach dem früheren Commissions-Systeme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von

Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die bei dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — (Formular eines Offertes, auf 30 kr. Stämpel.) Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von ... (mit Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort) — (Von Außen.) Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten.

3. 1262. (2) Nr. 4286.

V e r l a u t b a r u n g.

Den 31. Juli 1848, Vormittags um 11 Uhr, wird die Verpachtung der Beisprechung der, sowohl bei dem Magistrate, als der in den hiesigen k. k. Polizei-Arresten zur Haft kommenden Individuen, für das nächste Militärjahr 1849/50, beim Magistrate Statt finden. — Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 14. Juli 1848.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 1219. (3) Nr. 878.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey über Einreiten des Anton Kiegler, Bevollmächtigten des Mathias Grebenz von Höflern, mit Beisatze vom 12. Juli 1848, Z. 878, die reasumirte executive Zeileitung der, dem Martin Stredal von Pöyvolle gehörigen, daselbst abgelegenen, der Pfarrgalt Obergurt sub Rect. Nr. 28 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, auf 375 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann der auf 2 fl. 20 kr. geschätzten Jahrszins, wegen schuldigen 12 fl. 52 kr. c. s. e. bewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagfahrt auf den 16. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 16. October 1848, jederzeit Vormittags um 10 Uhr mit dem Beisatze bestimmt, daß die Realitäten und Jahrszins nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Vicitationsbedingungen, Gruaduchsertract und Schätzung können hiergerichts eingesehen werden.

Bez. Gericht Seisenberg am 12. Juli 1848.

3. 1228. (2) Nr. 848.

E d i c t.

Ueber die vom Johann Moschina von Martinkdorf, wider die unbekanntem Erben des Johann Martenze von ebendort, auf Erziehung der, der Herrschaft Rassenfay, Amt Preleßje, sub Art. Nr. 452, Rect. Nr. 329/35 547, dienstbare Wiege sa logmi hierorts eingebrachte Klage wurde die Tagfahrt auf den 18. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor die dem Gerichte anvertraut, zu welcher alle jene, welche auf obige Wiege unter dem Titel des Erbrechtes einen Anspruch zu haben gedenken, so gewis persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen haben, als widrigenfalls obiger Streitgegenstand mit dem zum Curator ad actum aufgestellten Herrn Franz Erich von Neudegg verhandelt werden wird. — Bezirksgericht Neudegg am 21. Juni 1848.